

Mietvertrag

zwischen

der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden Vermieterin genannt -

und

vertreten durch _____, wohnhaft _____ in _____
- im Folgenden Mieter genannt -

Der Mieter ist ein Verein entsprechend der Kultur- und Sportförderrichtlinien der Stadt Harsewinkel.

☐ Ja ☐ Nein

§ 1

Mietobjekt

(1) Die Vermieterin vermietet an den Mieter die folgenden Räumlichkeiten des Kulturortes Wilhalm, Dr.-Pieke-Straße 2, 33428 Harsewinkel:

- | | | | |
|--------------------------------|--|--|-----------------------------------|
| ☐ Saal | ☐ Scheune | ☐ Innenhof | ☐ Gastraum |
| ☐ Küche | ☐ Seminarraum 1 | ☐ Seminarraum 2 | |

§ 2

Mietzweck

(1) Die Vermietung erfolgt zu folgendem Zweck: _____.

- ☐ Die Bewirtung übernimmt der Mieter selbst.
☐ Die Bewirtung wird durch _____ übernommen.

§ 3

Mietdauer

Das Mietverhältnis für o.g. Räumlichkeiten beginnt am _____, den __. __. ____, __. __ Uhr, und endet am _____, den __. __. ____, __. __ Uhr.

§ 4

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach § 7 der Nutzungsordnung für den „Kulturort Wilhalm“ in Harsewinkel in der Fassung vom 01.04.2025.

Für die Veranstaltung fallen folgende Gebühren an:

Dynamische Nutzungsgebühr gem. § 7 Abs. 2 der Nutzungsordnung ☐ Ja ☐ Nein
☐ 10 % ☐ 15 %

Raummiete gem. § 7 Abs. 3 der Nutzungsordnung

- | | |
|--|----------|
| ☐ Seminarraum I und II / Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte | 50,00 € |
| ☐ gastronomisches Angebot (Küche) | 60,00 € |
| ☐ Saal | 100,00 € |
| ☐ Scheune / Innenhof | 250,00 € |

Summe: _____ €

Die aufgeführten Kosten werden dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 5

Übergabe des Mietobjektes an den Mieter

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter die Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich befindet, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, vor Benutzung die Räumlichkeiten und deren Anlagen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den zu nutzenden Zweck zu prüfen. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eventuelle Mängel sind sofort anzuzeigen. Vor der Übergabe erfolgt eine Einweisung durch den Haustechniker zum Umgang mit der Technik und den aktuellen Brandschutzhinweisen.
- (3) Bei der Übergabe wird eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) erhoben. ☐ Ja ☐ Nein

Höhe : _____ €

§ 6

Erhaltung des Mietobjektes, Veränderung oder Einbauten

- (1) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen und Ausstattungen nicht in irgendeiner Form beschädigt werden können und werden. Schäden an der Mietsache sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Kommt der Mieter einer Aufforderung der Schadensbeseitigung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Fehlende Gegenstände oder durch den Mieter verursachte zusätzliche Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (2) Veränderungen oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen oder Anlagen der Mietsache bedürfen der Erlaubnis der Vermieterin und gehen zu Lasten des Mieters. Dieser trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (3) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Verantwortung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Die Vermieterin haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Sowohl der Saal als auch die Scheune sind für eine maximale Gesamtpersonenzahl von 199 Personen zugelassen. Eine zeitgleiche Nutzung beider Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter hat sicherzustellen, dass außer der Toilettenanlagen andere Räume als der gemieteten von Unbefugten nicht benutzt werden.
- (3) Die Fluchtwege dürfen nicht versperrt und während der Betriebszeit nicht von innen verschlossen sein. Es ist darauf zu achten, dass sich die Fluchttüren jederzeit von innen ohne fremde Hilfe leicht öffnen lassen. Alle Feuerschutztüren und Rauchschutztüren müssen selbständig schließen und dürfen nicht, auch nicht kurzfristig, verkeilt, fest gekettet oder in anderer Weise in offenem Zustand festgestellt werden.
- (4) Bei der Anbringung von zusätzlichen Einrichtungen sind die polizeilichen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeilicher Art zu beachten.
- (5) Die feuerwehrtechnischen Einrichtungen wie Rauchabzüge etc. dürfen nur im Brandfall betätigt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (6) In allen Räumlichkeiten dürfen Ausschmückungen, Dekorationen und ähnliche Ausstattungen dann eingebaut bzw. angebracht werden, wenn sie nachgewiesenermaßen aus vollständig nichtbrennbarem bzw. schwer entflammbarem Material bestehen.
- (7) Vorführungen oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten oder Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor benutzt werden, dürfen nur nach gesonderter Genehmigung durchgeführt werden. Die Benutzung von Kerzen, Teelichtern, Windlichtern oder dergleichen ist untersagt.
- (8) Die Stadt Harsewinkel behält sich eine Abnahme und Freigabe der Veranstaltung durch einen Meister für Veranstaltungstechnik „Bühnenfachkraft“ vor.
- (9) Bei einer Veranstaltung im Saal muss die Zufahrt zum Innenhof durch die Feuerwehr jederzeit möglich sein.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Vermieterin oder ihrer Beauftragten (Kulturbeauftragter, Hausmeister, sachkundige Aufsichtsperson, Meister für Veranstaltungstechnik) zu folgen.
- (2) Alle behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz) sind vom Mieter rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Sofern gem. § 1 Abs. 2 der Nutzungsordnung eine ordnungsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Die entsprechende Genehmigung ist zwingende Voraussetzung für den Bestand dieses Mietvertrages.
- (3) Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren sind Angelegenheiten des Mieters. Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen jeglicher Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Nutzung erhoben werden. Erfolgt durch den Mieter keine Anmeldung bei der GEMA und stellt die GEMA der Vermieterin nachträglich aufgrund der Nicht-Anmeldung eine Rechnung, so ist die Vermieterin berechtigt, den von der GEMA in Rechnung gestellten Betrag einschließlich etwaiger Straf- und Zusatzgebühren unverändert an den Mieter weiterzugeben und diesem in Rechnung zu stellen.
- (4) Innerhalb der Räumlichkeiten des Kulturortes gilt das absolute Rauchverbot (auch von E-Zigaretten). Der Konsum von Cannabis ist darüber hinaus auch im Innenhof untersagt.
- (5) Für eine ausreichende Zahl von Standaschenbechern im Außenbereich hat der Mieter zu sorgen. Zur Entleerung von Aschenbechern sind doppelwandige Metallbehälter mit dicht schließendem Deckel aufzustellen. Kunststoffbehälter, Papierkörbe, Pappkartons und dergleichen dürfen zur Aufnahme von Rauchresten nicht verwendet werden.
- (6) Der Verkauf von Getränken in Einwegbehältern sowie die Verwendung von Einweggeschirr, -flaschen, Kunststoffbechern und Portionsverpackungen ist untersagt.
- (7) Werbemittel sind vor der Veröffentlichung mit dem Kulturbeauftragten abzustimmen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Kulturbeauftragten.
- (8) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. In besonderen Fällen kann nach genauer Absprache und Sicherung eine Feuerschale im Innenhof aufgestellt werden.
- (10) Veranstalter haben eine Allergen-Liste auszuhängen.
- (11) Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses

Nach Ende der Veranstaltung ist unverzüglich, **spätestens bis zum** __. __. __, **um** __. __ **Uhr**, der vorherige Zustand der Mietsache wiederherzustellen:

- **Die genutzten Räumlichkeiten sind wie vorgefunden (gereinigt) zu hinterlassen.**
- **Die benutzten Tische sind feucht abzuwischen.**
- **Die Kücheneinrichtung und die Küchengeräte sind nach der Nutzung sorgfältig zu reinigen.**
- **Alle Räume sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.**
- **Beanspruchte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind zu reinigen und zur Rücknahme bereitzustellen.**
- **Plakate und Hinweisschilder sind nur mit Klebestreifen zu befestigen und nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.**
- **Angelieferte Getränkeboxen müssen unverzüglich, spätestens drei Tage nach der Veranstaltung wieder abgeholt werden.**
- **Ausgehändigte Schlüssel bzw. Transponder sind nach Abschluss der Nutzung grundsätzlich unverzüglich zurückzugeben.**

Die Beurteilung über den Zustand der Räumlichkeiten obliegt dem Kulturbeauftragten oder einer von der Stadt Harsewinkel benannten Person. Bei Zuwiderhandlung wird die Reinigung der Räumlichkeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Es ist vom Mieter darauf zu achten, dass der durch Besucher der Veranstaltungen auch im Außenbereich hinterlassene Müll nach Beendigung der Veranstaltung entfernt wird. Sollte dieses nicht der Fall sein, werden evtl. entstehende Kosten für Aufräumarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 10
Anwesenheit des Mieters

Während der Veranstaltung muss ein Vertreter des Mieters ständig anwesend und nüchtern sein; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zuständig.

Vom Mieter wurde _____, wohnhaft _____ in _____, benannt. Die Ansprechperson ist unter der folgenden Telefonnummer _____ während der Veranstaltung durchgängig zu erreichen.

§ 11
Haftung

- (1) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen und deren Zugänge entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Mieter hat eine **Haftpflichtversicherung über 5 Millionen EURO** pauschal für Personen- und Sachschäden für sich als Veranstalter und für die mit der Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) beauftragten Organe in dieser Eigenschaft abzuschließen. Der Versicherungsnachweis ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Dieser Absatz gilt nicht für gemeinnützige Vereine, Verbände und nicht kommerzielle Veranstalter, die im Kulturort Wilhalm Angebote durchführen, die keinen kommerziellen Charakter haben und damit nicht der wirtschaftlichen Betätigung dienen.
- (3) Die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt von diesem Vertrag unberührt.
- (4) Die Vermieterin haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von Benutzern mitgebrachte Sachen und abgelegte Kleidungsstücke.
- (5) Bei der Nutzung der Küche sind die Hygienevorschriften zu beachten. Für die Benutzung der gastronomischen Einrichtungen ist die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und/oder einer Hygieneschulung erforderlich und zwingende Voraussetzung für den Bestand dieses Mietvertrages.

§ 12
Schlussvorschriften

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Harsewinkel, den ____ . ____ . ____

Stadt Harsewinkel-Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

(_____)

(für den Mieter: _____)